

Richtlinie
des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein
für die Vergabe von Mitteln aus der
Klimaschutzrücklage für Projekte
zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung
sowie für Leuchtturmprojekte
(Richtlinie Klimaschutzrücklage)
nach § 6 Abs. 4 der Finanzsatzung
vom 7. November 2024

1. Antragsberechtigung/Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Gewährung von Finanzierungsmitteln aus der Klimaschutzrücklage können von den Kirchengemeinden, den Kirchengemeindeverbänden des Kirchenkreises und vom Kirchenkreis (Kirchenkreisrat) gestellt werden.
- (2) Die Anträge sind an die Kirchenkreisverwaltung zu stellen.
- (3) Der formlose Antrag muss beinhalten:
 - Darstellung des Konzeptes und ggfs. des Leuchtturmcharakters der Maßnahme(n)
 - Beschluss zur Durchführung des Projektes
 - Kostenschätzung und ggfs. der Beschluss, dass die Maßnahme auch ohne Fremdkapitaleinsatz nicht unter Renditegesichtspunkten durchgeführt wird.

2. Förderung aus der Klimaschutzrücklage

- (1) Um aus der Klimaschutzrücklage gefördert zu werden, müssen die geplanten Projekte den Zwecken
 - Klimaschutz
 - Klimaanpassungdienen.
Dabei werden zum Beispiel auch Photovoltaik- und Solarkollektoranlagen gefördert, sofern sie der Beheizung kirchlicher Gebäude dienen oder aus Gründen des Klimaschutzes sinnvoll erscheinen, deren Investitionskosten die derzeitigen finanziellen Möglichkeiten des Antragstellers übersteigen, jedoch mittel- bis langfristig rentabel sind.
- (2) Um als Leuchtturmprojekt zu gelten, müssen sie nachahmenswert sein und Strahlkraft über die jeweilige Ortsgemeinde hinaus entfalten, zum Beispiel durch
 - Pilotcharakter in der jeweiligen Kirchenregion
 - Verknüpfung mit der kirchlichen Jugendarbeit
 - Verknüpfung von Klimaschutz/Klimawandelanpassung mit Arten-/Biotopschutz
 - Kooperation mit außerkirchlichen Akteur*innen.

3. Bewilligungsverfahren

- (1) Die Anträge werden nur im Rahmen der durch die Kirchenkreissynode beschlossenen Haushaltsmittel berücksichtigt. (Anm.:→ jährlich in Haushalt einstellen)

- (2) Für die Bewilligung der Förderung ist die zeitliche Reihenfolge der Antragsstellung gemäß Eingangsdatum des Antrags beim Kirchenkreis maßgeblich.
- (3) Die Prüfung der Anträge erfolgt unter Berücksichtigung der unter Punkt 2 genannten Gesichtspunkte durch die entsprechende zuständige Fachstelle innerhalb der Kirchenkreisverwaltung.
- (4) Über die Anträge auf Gewährung von Finanzierungsmitteln entscheiden der Umweltausschuss der Kirchenkreissynode und der Geschäftsführende Ausschuss des Kirchenkreisrates jeweils zum nächstmöglichen Termin nach Eingang des Antrags.
- (5) Ein Anspruch auf die Förderung besteht nicht.

4. Zuschusshöhe / Förderungsbetrag

- (1) Projekte zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung werden aus der Klimaschutzrücklage mit maximal 100%/ bei einer Höchstgrenze von 10.000,- € bezuschusst.
- (2) Leuchtturmprojekte nach Punkt 2 Absatz 2 werden aus der Klimaschutzrücklage mit maximal 100% bei einer Höchstgrenze von 15.000,- € bezuschusst.

5. Auszahlung der Fördermittel

Die Fördermittel werden nach geprüften Verwendungsnachweis ausgezahlt.

6. Nachweis/Prüfung der Verwendung

Die Verwendung des Zuschusses ist unmittelbar, spätestens 3 Monate nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, durch Einreichung der Rechnungen und durch eine einfache Fotodokumentation der Maßnahme(n) bei der zuständigen Fachstelle innerhalb der Kirchenkreisverwaltung nachzuweisen.

Wird die beantragte Maßnahme nicht innerhalb von 6 Monaten nach Bewilligung begonnen, verfällt der Zuschuss und muss neu beantragt werden.

7. Inkrafttreten und Evaluierung

- (1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Diese Richtlinie wird spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten überprüft.

Auf der Grundlage des § 6 Abs.4 der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein haben Kirchenkreisrat und Finanzausschuss der Kirchenkreissynode diese Richtlinie in ihrer gemeinsamen Sitzung am 7. November 2024 beschlossen.